

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 14. September 2022

Beginn: 15:11 Uhr
Ende: 17:22 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink bis 16:31 Uhr
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Holz
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel ab 15:33 Uhr
Herr Dr. Munding
Herr Schneider
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Isparta, Herr Plassmann, Frau Bansemer, Frau Franzkowiak, Herr Hizarci, Frau Dr. Kraus, Herr Samimi, Herr Dr. Steiner, Herr Ülkekel, Herr Wiemer, Frau Wirges.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

Der Präsident informiert darüber, dass ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied den Gesamtvorstand um den Beschluss gebeten habe, dass er auch ohne eine Maske an der Vorstandssitzung teilnehmen könne. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass in der Einladung zur Vorstandssitzung nur darum gebeten werde, eine FFP 2-Maske zu tragen und vorab einen Corona-Schnelltest durchzuführen, so dass sich daraus keine Verpflichtung ergebe. Ein anderes Vorstandsmitglied betont, dass das Maskentragen nicht nur notwendig sei, um sich selbst, sondern auch um die anderen Sitzungsteilnehmer zu schützen.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Julisitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:17 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstands vom 6. Juli 2022 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, eine Enthaltung)

Um 15:18 Uhr wird beschlossen:

Vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 6. Juli 2022 wird gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht.

(Einstimmig)

TOP 2

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse

Hier: Fachanwaltsausschuss für Internationales Wirtschaftsrecht:

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Internationales Wirtschaftsrecht bestellt:

Rechtsanwalt Christian Feierabend, Rechtsanwalt Axel-Benjamin Herzberg, Rechtsanwalt Thomas Krümmel und Rechtsanwältin Francesca Rosati

TOP 3

Bericht über die 163. Hauptversammlung der BRAK am 9. September 2022 in Stuttgart

Der Präsident informiert darüber, dass es auf der 163. BRAK-HV nach dem Tätigkeitsbericht um die Änderung der Satzung der BRAK aufgrund des neuen § 190 BRAO gegangen sei, der zur unterschiedlichen Stimmengewichtung der regionalen Kammern bei Beschlüssen und bei Wahlen führe. Das BRAK-Präsidium wolle ein elektronisches Abstimmungssystem einführen und werde einen Änderungsvorschlag unterbreiten.

Unter TOP 3 sei es bei der Frage des gerichtlichen Zugangs zum Recht um die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes gegangen, wozu der Vorstand in der letzten Sitzung einen Beschluss gefasst habe. Auf der BRAK-HV seien dazu sehr unterschiedliche Ansichten vertreten worden: Einerseits sei dies mit dem Argument befürwortet worden, dass die Amtsgerichte gestärkt und damit auch der Zugang zum Recht in der Fläche gefördert werde. Dagegen sei eingewandt worden, dass die Amtsgerichte überlastet seien und sie eine zu große Bedeutung erhalten würden. Die von der BRAK erwogene Variante, den Zuständigkeitsstreitwert anzuheben, den Anwaltszwang aber weiterhin bei einem Streitwert von 5.000,00 € beginnen zu lassen, halte er nicht für durchsetzungsfähig. Unter dem Tagesordnungspunkt „Digitalisierung der Justiz“ (TOP 3.3) sei deutlich geworden, dass das Projekt des Online-Klagentools sehr weit fortgeschritten sei und dass es bei der Einführung der elektronischen Akte weiterhin erhebliche Koordinationsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Bundesländern gebe.

Zu TOP 4, dem Bericht über die Weiterentwicklung des beA-Portals, habe er mit Schreiben vom 29. August 2022 an den zuständigen BRAK-Vizepräsidenten Dr. Lemke einige detaillierte Fragen zur Koordination der BRAK mit den Kanzleisoftware-Herstellern im Vorfeld der Einführung des Fernsignatureservices gestellt, die dieser noch in derselben Woche beantwortet habe. Seiner Ansicht nach seien die Kanzleisoftware-Hersteller nicht rechtzeitig über die Notwendigkeit informiert worden, über eine eigene Andock-Software für das neue Fernsignaturverfahren zu verfügen, so dass in vielen Fällen im Moment die besondere qualifizierte Signatur nur über den Webbrowser erstellt werden könne. Das BRAK-Präsidium habe in Stuttgart dargelegt, dass es der BRAK angesichts der sehr individuellen Parameter der verschiedenen Kanzleisoftware-Hersteller nicht möglich gewesen sei, die dafür notwendigen unterschiedlichen Softwarekomponenten bereitzustellen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf habe auf der BRAK-HV die schlechte Erreichbarkeit des beA-Supports bemängelt.

Zum Thema Geldwäscheprävention (TOP 5) habe die BRAK deutlich gemacht, dass sie den neuen Vorschlag des Bundesfinanzministers für ein Bundesfinanzkriminalamt ablehne und sich für die sektorale Aufsicht bei der BRAK ausgesprochen habe. Der Präsident ergänzt, dass sich seiner Ansicht nach auch eine Mehrheit der Rechtsanwaltskammern hierfür aussprechen. Unter TOP 6, Insolvenzrecht, sei es um die künftige Aufsicht über die Insolvenzverwalter gegangen. Der Vorschlag der BRAK, das Berufsrecht der Insolvenzverwalter in das System der anwaltlichen Selbstverwaltung zu integrieren und die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern zu begründen, sei bisher auf erheblichen Widerstand des Verbandes Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID), gestoßen. Unter TOP 7 hätten die drei bayrischen Rechtsanwaltskammern beantragt, dass die BRAK-

Ausschüsse „Abwickler/Vertreter und „BRAO“ einen Vorschlag zur Neuregelung der § 55 und 53 BRAO hinsichtlich der Abwicklervergütung unterbreiten. Die bisherige gesetzliche Regelung zur Abwicklervergütung führe in Einzelfällen zu einer immensen Belastung der Kammerhaushalte durch die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern, so dass hier eine Konkretisierung dringend geboten sei.

Der Präsident berichtet, die RAK München habe unter TOP 8 beantragt, die BRAK solle sich beim Gesetzgeber dafür einsetzen, dass auch beim Berufsaufsichtsverfahren durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer ergänzend die StPO Anwendung finde. Weiterhin habe die RAK Nürnberg die Änderung beantragt, dass das anwaltsgerichtliche Verfahren von einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abhängen solle. Die bisherige doppelte Zuständigkeit von Rechtsanwaltskammer und Staatsanwaltschaft verbräuche unnötig Ressourcen. Diese Anträge seien mit großer Mehrheit in den BRAO-Ausschuss der BRAK überwiesen worden.

Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass sich das BRAK-Präsidium auf die Kritik der RAK Düsseldorf hin nicht kritisch mit den Schwierigkeiten beim beA-Kartentausch auseinandergesetzt habe, obwohl die Kommunikation mit den Software-Herstellern nicht optimal gelaufen sei. Sie fügt hinzu, dass das BRAK-Präsidium auch die Kritik des Präsidenten an der mangelnden Transparenz auf der letzten BRAK-HV über den unmittelbar zuvor ergangenen Beschluss des BRAK-Präsidiums zur Frage der Geldwäsche nicht akzeptiert habe.

TOP 4 Probleme beim beA-Kartentausch

Die Berichterstatterin erläutert, die Bundesnotarkammer habe die neuen beA-Karten nun mit einer Fernsignatur ausgestattet, die nicht mehr auf der Karte, sondern in einem Zertifikatsserver gespeichert werde. Die Fernsignatur könne bislang fast ausschließlich über die beA-Webanwendung genutzt werden, was aber für Kammermitglieder, die einen Softwareanbieter nutzen, sehr umständlich sei. Aufgrund der fehlenden Informationen durch die BRAK seien die Software-Anbieter hierauf nicht rechtzeitig vorbereitet gewesen. Es wäre wichtig gewesen, dass die BRAK die Software-Komponente für die Software-Anbieter bereitgestellt hätte, so dass die Kammermitglieder es von Anfang an hätten nutzen können. Sie rege an, den Gesetzgeber dazu aufzufordern, in die §§ 31a, 177 BRAO eine Konkretisierung aufzunehmen, aus der sich eine weitergehende Verpflichtung der BRAK zur Unterstützung der Kammermitglieder bei der Nutzung des beA ergebe.

Ein Vorstandsmitglied verlangt, dass der BRAK die Verantwortung für das beA entzogen werden solle. Er erkenne keinen technischen Vorteil darin, die Fernsignatur einzuführen. Eine Vizepräsidentin hält eine weitgehende Kritik an der BRAK für wenig gerechtfertigt. Die Verzögerungen bei der Auslieferung der neuen beA-Karten hänge damit zusammen, dass auch die Bundesnotarkammer mit dem erheblichen Chipmangel zu kämpfen gehabt habe und, dass die Softwarehersteller

selbst früher auf die Umstellung hätten reagieren können. Der bei der BRAK zuständige Vizepräsident Dr. Lemke habe auf der BRAK-HV ein großes Engagement gezeigt, die Probleme zu lösen.

Ein Vorstandsmitglied stellt die Frage, ob den Kammermitgliedern mit einer Änderung der BRAO tatsächlich geholfen sei und ob eine solche Änderung in den Aufgabenbereich des Gesetzgebers falle. Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass die RAVPV bereits geändert worden sei.

TOP 5

Mögliche Neuregelung im Bereich der „missbilligenden Belehrung“

Die Berichterstatterin erläutert, dass das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 30. Juni 2022 durch die Vorlage eines ausführlichen Fragebogens um eine frühzeitige Stellungnahme zu einer möglichen Neuregelung im Bereich „missbilligenden Belehrung“ gebeten habe, da diese in der Praxis und aufgrund der BGH Rechtsprechung genutzt werde, ohne aber gesetzlich vorgesehen zu sein.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass sich das Thema der Abgrenzung der einfachen von der missbilligenden Belehrung in der Verwaltungspraxis vor allem bei der Einstellungsmitteilung in Berufsaufsichtsverfahren bei sogenannten Bagatellverstößen und bei berufsrechtlichen Anfragen von Kammermitgliedern dann stelle, wenn die Beratung/Belehrung mit einem Handlungsunterlassungsverbot verbunden sei. Das Bundesjustizministerium habe nun einen Vorschlag zur Ergänzung des § 73 BRAO um einen neuen Absatz vorgelegt, in dem die repressiven Mittel der Kammer aufgezählt würden. Andere Rechtsanwaltskammern hätten mitgeteilt, dass dies nicht notwendig sei, da sie diese Mittel schon jetzt nutzen könnten. Die Problematik bestehe aber darin, so die Berichterstatterin, dass die Einstellung des Verfahrens durch die Rechtsanwaltskammer mit einer Mitteilung verbunden sei, die nach der Rechtsprechung als missbilligende Belehrung und damit mit einem Rechtsmittel zum Anwaltsgerichtshof verbunden sei, ohne dass dies von der RAK beabsichtigt sei. Das BMJ schlage vor, dass bei den beiden Einstellungsmöglichkeiten kein Rechtsbehelf in Betracht komme, solange nicht die damit verbundene Belehrung die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens feststelle oder erkennen lasse, dass die Kammer sich verbindlich festgelegt habe.

Die Berichterstatterin teilt anhand der von ihr im Entwurf vorgelegten Antworten auf die Fragen des BMJ mit, dass sie dessen dogmatische Klarstellung und die Vorschläge zur Rechtsmittelfähigkeit grundsätzlich unterstütze. Sie ist der Auffassung, dass, wenn die missbilligende Belehrung anfechtbar sei, für die Belehrung und für die Rüge ein einheitlicher Rechtsweg und die gleichen verfahrensrechtlichen Regelungen bestehen sollten. Bei der Frage nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften für das Rechtsbehelfsverfahren hält sie die VwGO für geeigneter, da es sich bei der Rüge um einen Verwaltungsakt handle. Zur Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung hält sie die Einführung einer Rechtsmittelmög-

lichkeit dann für sinnvoll, wenn sie unter Zulassungsvorbehalt stehe. (Frage 6) Die Warnung als berufsgerichtliche Maßnahme (Frage 9) sei entbehrlich.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied zu Frage 8 darauf hin, dass das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer gemäß § 8 UWG gegen eigene Mitglieder nicht erforderlich sei, da die Rechtsanwaltskammer in diesen Fällen das Prozessrisiko trage und auf ausreichende Unterlagen angewiesen sei. Ein anderes Vorstandsmitglied schließt sich auch der Auffassung an, die VwGO beim Rechtsbehelfsverfahren (Frage 4) anzuwenden. Es sei sinnvoll, wie bei der Rüge den Einspruch und als zuständiges Gericht das Anwaltsgericht vorzusehen. Er halte eine Instanz für einen effektiven Rechtsschutz für ausreichend. Der Präsident regt eine Diskussion über die Frage der Anfechtbarkeit von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren an. Ein Vorstandsmitglied spricht sich hierfür aus, ein anderes Vorstandsmitglied will es unter Zulassungsvorbehalt insbesondere wegen grundsätzlicher Bedeutung stellen. Die Mehrheit des Vorstandes schließt sich dem an.

Um 17:04 Uhr wird beschlossen:

Für die Stellungnahme des Schreibens des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 2022, die von der Berichterstatteerin in der Anlage zu TOP 5 entworfenen Antworten mit folgenden Änderungen (fett) abzugeben:

- Antwort 2.c.: Überschrift: „**Missbilligende Belehrung**“
„Dem Vorschlag in Nr. 1 Buchst. F, ... ist zuzustimmen. **Als Anfechtungsmöglichkeit schlagen wir den Einspruch analog zum Rügeverfahren vor.**“
- Antwort 6.: „ ... gegen missbilligende Belehrungen mit represivem Charakter sinnvoll seien. **Dieses sollte dann jedoch unter einem Zulassungsvorbehalt, insbesondere wegen grundsätzlicher Bedeutung, stehen.**“
- Antwort 8.: „**Wir halten ein Vorgehen der Berufskammern gegen eigene Mitglieder in § 8 UWG nicht für erforderlich.**“

(Einstimmig)

TOP 6 Bestellung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung 2023

Der Präsident stellt die Kandidaten und Kandidatinnen für die Besetzung des Wahlausschusses vor.

Um 17:06 Uhr wird beschlossen:

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Michael und Rechtsanwalt Cord Henrich Heinichen werden als Mitglieder des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen zum Gesamtvorstand und zur Satzungsversammlung im Jahr 2023 berufen.

(Einstimmig)

Um 17:07 Uhr wird beschlossen:

Rechtsanwältin Margaret Dietz, Rechtsanwältin Gilda Schönberg und Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer werden als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen zum Gesamtvorstand und zur Satzungsversammlung im Jahr 2023 berufen.

(Einstimmig)

TOP 7

Bericht über das Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) am 22. August 2022

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

TOP 8

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 14.09.2022

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

- beschlossen habe, ein Kopier- und Scangerät für das Anwaltszimmer im Kriminalgericht Moabit zu mieten;
- beschlossen habe, mehrere Kammermitglieder als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer beim GJPA vorzuschlagen

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

Der Präsident teilt mit

- dass die in der Vorstandssitzung am 06.07.2022 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes ausgefertigt und auf der Website der RAK veröffentlicht worden sei.
- dass die BRAK mit Schreiben vom 08.07.2022 über den Beschluss des Vorstandes in der Vorstandssitzung am 06.07.2022 zur vorgeschlagenen Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts informiert worden sei.

Bericht:

Der Präsident berichtet

- über das Sommerfest der RAK am 06.07.2022;
- über die Renovierung der Geschäftsstelle in der 4. Etage;
- über die Veranstaltung beim BMJ am 11.07.2022 über „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“, an der eine Vizepräsidentin und er teilgenommen hätten und
- über den Empfang und das traditionelle Berliner Anwaltsessen am 01. und 02.09.2022. Die frühere Kammerpräsidentin Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen habe beim Berliner Anwaltsessen eine hervorragende Dinner-Speech unter dem Titel „Anwaltschaft im Rechtsstaat – Ethik vs. Recht?“ gehalten.

TOP 10 Verschiedenes

Der Präsident bittet die Vorstandsmitglieder darum, sich die Termine, zu denen sie zu der Vereidigung eingetragen seien, fest einzuprägen. Es habe leider den Vorfall gegeben, dass ein Vorstandsmitglied, das am Vortag noch den Vereidigungstermin bestätigt habe, am nächsten Tag nicht erschienen sei und die Vereidigung nur durch den Einsatz einer Vizepräsidentin dann deutlich verzögert habe stattfinden können.

Zum Schluss der Sitzung berichtet der Präsident, dass er auf der der BRAK-HV in Stuttgart mitgeteilt habe, dass seine Amtszeit als Kammerpräsident am 15. März 2023 enden werde, da er nicht wieder für den Vorstand der RAK kandidiere.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:22 Uhr.

Berlin, 13. Oktober 2022

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. September 2022

als Präsenzsitzung

in den Räumen der Geschäftsstelle Littenstraße 9, 10179 Berlin, 4. Etage

Bitte führen Sie vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durch.

Bitte tragen Sie während der Präsenzsitzung eine FFP-2-Maske.

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:35 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Fachanwaltsausschüsse Hier: Neubesetzung des Fachanwaltsausschusses Internationales Wirtschaftsrecht	15:05	
3	Bericht über die 163. Hauptversammlung der BRAK am 9. September 2022 in Stuttgart	15:20	
4	Probleme beim „beA-Kartentausch“	15:45	
5	Mögliche Neuregelung im Bereich der „missbilligenden Belehrung“	16:15	
6	Bestellung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung 2023	16:35	

7	Bericht über das Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft am 22. August 2022	16:45	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
10	Verschiedenes	17:25	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.